



BS-Beschluss öffentlich
B315-12/16

öffentlich: Ja

Drucksachen-Nr.: 06/562

Erfassungsdatum: 19.01.2016

Beschlussdatum:
14.03.2016

Einbringer:

Dez. I, Amt 41

Beratungsgegenstand:

6. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Musikschule der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Beratungsfolge Verhandelt - beschlossen	am	TOP	Abst.	ja	nein	enth.
Senat	26.01.2016	5.7				
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen	22.02.2016	6.7		15	0	0
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Kultur	23.02.2016	7.4		14	0	0
Hauptausschuss	29.02.2016	5.11	auf TO der BS gesetzt	mehrheitlich	0	1
Bürgerschaft	14.03.2016	8.16		mehrheitlich	0	1

Birgit Socher
Präsidentin

Beschlusskontrolle:

Termin:

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen?		Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein: <input type="checkbox"/>	2016
Finanzaushalt	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein: <input type="checkbox"/>	2016

Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt die 6. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Musikschule der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

Sachdarstellung/ Begründung

Zur Gewährleistung der Urheberrechte gemäß § 53 Abs. 4 UrhG, hat die VG Musikedition mit dem Verband deutscher Musikschulen (VdM) einen Gesamtvertrag abgeschlossen, der es den VdM-Mitgliedsschulen ermöglicht, gegen eine Lizenzgebühr Fotokopien von Noten (und Liedtexten) für Unterrichtszwecke und Aufführungen zu erstellen. Mit der Administration der Lizenzgebühr ist die Gesellschaft für Musikalische Aufführungsrechte (GEMA) von der VG Musikedition beauftragt. Mit

der Unterzeichnung des Vertrages erhält die Musikschule der Universitäts- und Hansestadt Greifswald eine rechtliche Grundlage, die für die tägliche Arbeit zwingend erforderlich ist. Zudem können Schäden für die Universitäts- und Hansestadt Greifswald abgewendet werden, die durch evtl. Strafen bei Zuwiderhandlung gegen die Urheberrechte als Forderungen entstehen können. Die Musikschule der Universitäts- und Hansestadt Greifswald hat sich für den Weg des Lizenzvertrages entschieden, da es der praktikablere Weg und der zugleich gesetzlich abgesicherte Weg ist. Andernfalls müsste die Musikschule eine Noten-Bibliothek in Größenordnungen anschaffen, die für jeden Schüler ein Belegexemplar vorhalten müsste. Allerdings könnte auch dann nicht gewährleistet werden, dass Kopien von Noten angefertigt werden (z.B. von Schülern). Mit der Unterzeichnung des Lizenzvertrages kann die Belegzahl der Bibliothek geringer gehalten werden, da z.B. anstatt 10 gleicher Belegexemplare jetzt 10 verschiedene Exemplare angeschafft werden können und somit die Vielseitigkeit an Noten enorm erhöht wird. Auch können so Stücke aus verschiedenen Notenheften beliebig in ihrer Zusammenstellung variiert und kopiert werden, für jeden Schüler individuell gestaltbar. Weiterhin ist es unerlässlich, für die Ensemblearbeit mehrere Stücke unterschiedlicher Formate in einen Sammelordner (DIN A4) zu kopieren. Bei 10 Stücken haben wir somit 1 Ordner pro Ensemblemitglied anstatt von 10 Originalheften pro Ensemblemitglied. Durch die Einführung der Lizenzgebühr entstehen der Musikschule keine zusätzlichen Kosten, da die Gebühren an die Schüler weitergegeben werden.

Die notwendigen Sachkonten werden in den Ergebnis- und Finanzhaushalt aufgenommen.

Finanzierung

	Teilhaushalt	Produkt-Sachkonto	Bezeichnung	Betrag in €
1	09	26300/5629000	Kopierlizenzgebühren	2.200 €

	HHJahr	Planansatz HHJahr in €	gebunden in €	Über-/ Unterdeckung nach Finanzierung in €
1	2016	0 €	0	2.200 €

	HHJahr	Produkt-Sachkonto Deckungsvorschlag	Deckungsmittel in €
1	2016	26300/432291000	2.200 €

Folgekosten

Ja Nein:

	HHJahr	Produkt-Sachkonto	Planansatz in €	jährl. Folgekosten für	Betrag in €
	2017	26300/56290000	5.900 €	Kopierlizenzgebühren	5.900 €
	2018 ff.	26300/56290000	6.300 €		6.300 €

Anlagen:

- Anlage 01 - 6. Änderungssatzung
- Anlage 02a/b - Kalkulation Kopierlizenzgebühren 2016 bis 2018 ff nach Tarif VG Musikedition
- Anlage 03 - Gesamtvertrag zwischen VG Musikedition u. dem Verband deutscher Musikschulen e. V.
- Anlage 04 - § 53 Urheberrechtsgesetz
- Anlage 05 - Synoptische Lesefassung der Änderungen in der Musikschulsatzung